



Pa. 71.
2.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



ROYAL. Preussische Stadthalter/

und zur Regierung des Fürstenthums Halberstadt

verordnete PRÆSIDENT und Rätber/ Eügen hiermit männlich zu wissen/ nachdem eine zeithero wieder verhoffen die Zigeuner in diesem Lande/ der publicirten vielfältigen Edictorum ohngeachtet von neuen hin und wieder vermerket werden/ sogar daß sie sich nicht geschueet einige Aemter dieses Fürstenthums durchzuziehen/ sich aus Unachtsamkeit der Obrigkeit auff denen Dörffern einzulogiren und denen Unterthanen allerhand Ungemach zuzuziehen/ dannhero man zu Abhaltung solches räuberischen Gesindes von diesem Lande und dessen Einwohnern bewogen worden/ Dr. Königl. Mayst. in Preussen Unserm allergnädigsten Herrn hievon allerunterthänigste Vorstellung zu thun/ und ist von deroelben nachgesetzte allergnädigste resolution erfolgt;

Von Gottes Gnaden Friederich König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg/ des heil. Röm. Reichs Sek. Kammerer und Churfürst/ Souverainer Prinz von Oranien Neuchatel und Vallengin, 2c. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrner/ veste und Hochgelahrte/ liebe Getreue/ aus eurem allergehorsambsten Bericht von 25. juni jüngst hin haben wir Uns allergehorsambst vortragen lassen/ was gestalt sich einige Zeit abermahl/ ohnerachtet derer aldort hievor ergangenen scharffen Verordnungen/ einige Zigeuner sehen lassen/ und was Ihr dabey allerunterthänigst vorgeschlagen/ umß zu verhüten/ daß diese Landeuffer sich nicht abermahl aldort einnisteln mögen; Wir haben auch Euren allerunterthänigsten Vorschlag in gnaden approbiret/ und befehlen Euch hiermit/ aldort im Lande bekandt zu machen/ daß einem jeden aldort frey stehen solle/ auff die Zigeuner überall/ wo man sie attrapiren kan/ und wann man dieselbe nicht lebendig ertappen könt/ und sie sich zur wehr setzen/ Feuer geben möge; In Specie habt ihr die Versicherung zu thun/ daß die dortige Land-Milice auff diese Leute acht habe/ und dieselbe überall/ wo dieselbe anzutreffen nur todt schieße/ damit das Land von diesem bösen Bolde befreyet bleiben möge. Seyn Euch mit gnaden Bewogen; geben Potsdam den 8. julii 1709.

Friederich

Graf von Bartenberg.

Solchem nach wird allen Magistraten, Beamten und Befehlshabern besagtes dieses Fürstenthums und zugehöriger Brauffhaffen hierdurch ernstlich und bey Vermeidung willkührlicher Fiscaltlicher Straffe anbefohlen/ solche veranstellung zu machen/ daß diesem allergnädigsten Rescripto allenthalben nachgelebet werde/ und so bald sich von denen Zigeunern hintertig wieder Troupen anfinden/ solche unverzüglich fortzujagen und was desfalls vorgehet/ der Landes Regierung sofort anzumelden/ damit allenfals fernere bendthige anstalt gemacht/ und denen Landfreiherrn nach Inhalt des allergnädigsten Rescripti begegnet werden/ das Land aber von ihnen befreyet/ die Blatereyen abgestellt/ und ein jeder bey dem seinigen gelichert seyn möge. Signatum Halberstadt den 8. August. 1709.



Handwritten text at the top of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Second section of handwritten text, also appearing as bleed-through from the reverse side.

Third section of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side.

Fourth section of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side.

Fifth section of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side.



Kg 4215

(2) 4°

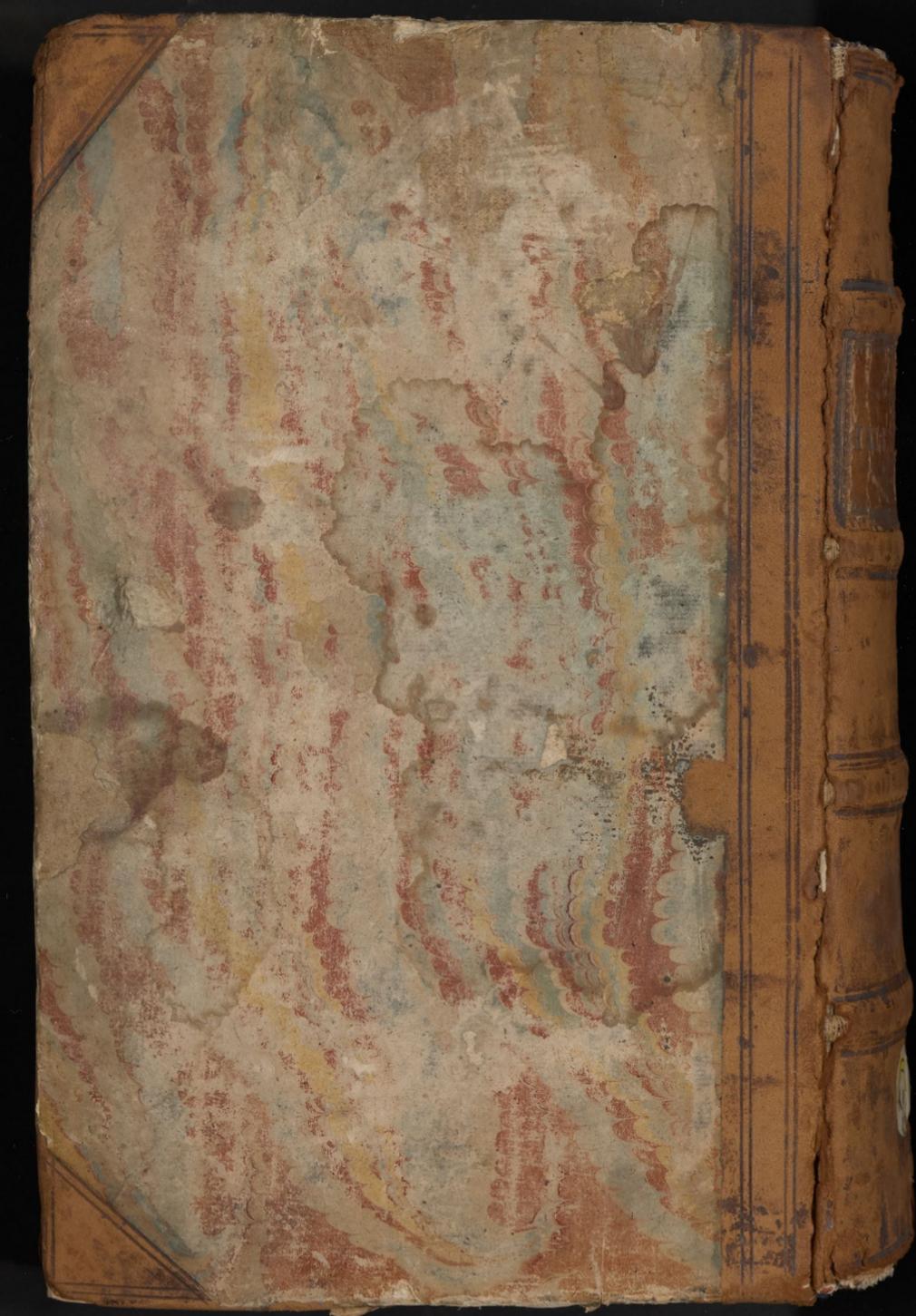
KD 18



KD 17

21





Preussische Stadthalter / des Fürstenthums Halberstadt



zu wissen / nachdem eine zeithero
gen Edictorum ohngeachtet von
ge Aemter dieses Fürstenthums
logiren und denen Unterthanen
schen Gesindes von diesem Lande
m allergnädigsten Herrn hievon
sergnädigste resolution erfolget;

Marggraf zu Bran-
verainer Prinz von Oranien
hrner / veste und Hochgelahrte /
n wir Uns allergehorsambst vor-
hievor ergangenen scharffen
nigst vorgeschlagen / umb zu ver-
ir haben auch Euren allerun-
/aldort im Lande bekandt zu
o man sie attrapiren kan / und
/ Feuer geben möge; In Specie
acht habe / und dieselbe über-
Bolcke befreyet bleiben möge.

Graff von Wartenberg.
tes dieses Fürstenthums und
Ufährlicher Fiscallicher Straffe
ripto allenthalben nachgelebet
n / solche unverzüglich fortzujä-
mit allenfals fernere benöthige
halt des allergnädigsten Rescripti begegnet werden / das
let / und ein jeder bey dem seinigen geschert seyn möge.

